

# RS Vwgh 1995/11/10 95/17/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1995

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- ABGB §1022;
- AVG §10 Abs1;
- VwGG §23 Abs5;
- VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/08/0168 B 27. November 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Ist der Bfr nicht während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sondern vor Einleitung desselben gestorben dann kann er vor dem VwGH nicht mehr als Partei auftreten (B 25.1.1952, 1747/51). Wenn auch § 1022 ABGB im Falle des Todes des Gewaltgebers dem Gewalthaber in gewissen Fällen das Recht einräumt, ein angefangenes Geschäft zu vollenden, so kann mit der Vollmacht eines Verstorbenen nicht ein Verfahren neu eingeleitet werden (Hinweis B 23.2.1956, 2923/54).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Ende Vertretungsbefugnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170203.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)